

Versetzungsregelungen für das Gymnasium

Rechtliche Grundlagen:

- § 50 Schulgesetz ([SchulG](#))
- §§ 21-23 und 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I ([APO-SI](#)) sowie zugehörige Verwaltungsvorschriften
- §§ 9-10 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe ([APO-GOSt](#))

Versetzungsvoraussetzungen:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird versetzt, wenn

- die Leistungen in allen Fächern ausreichend oder besser sind oder
- nicht ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben ([§ 22 Absatz 1 APO-SI](#)).

Sofern durch eine Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach die Versetzung erreicht werden kann, ist ab Klasse 7 eine Nachprüfung zur Erlangung der Versetzung möglich ([§ 23 Absatz 1 APO-SI](#)).

Versetzungsmöglichkeiten in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der GOSt bei Minderleistungen (§ 27 APO-SI)

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

2. in den übrigen Fächern entweder

a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

Versetzungsmöglichkeiten in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bei Minderleistungen

Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird trotz Minderleistungen in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn

- in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Die nachfolgende Übersicht zeigt einige gängige Fälle zur Frage der Versetzung in die Klassen 7 bis 9 und die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bei Minderleistungen auf. Die Beispiele berücksichtigen die besonderen Versetzungsbestimmungen ([§ 27 APO-SI](#)) sowie die Möglichkeit einer Nachprüfung ([23 APO-SI](#)). Die Übersicht ist nicht abschließend. Im Einzelfall ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

Fall-Nr.	Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache)	Fächergruppe II (alle weiteren Fächer)	versetzt	Versetzung möglich durch			keine Versetzung möglich
				Notenausgleich		Nachprüfung ¹	
1		1 x mangelhaft	x				
2		2 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem weiteren Fach	oder	erfolgreiche Nachprüfung	
3		3 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem weiteren Fach	und	erfolgreiche Nachprüfung	
4		4 und mehr x mangelhaft					x
5		1 x ungenügend	x				
6		2 und mehr x ungenügend					x
7	1 x mangelhaft			mindestens befriedigend in einem weiteren Fach der Fächergruppe I	oder	erfolgreiche Nachprüfung	
8	2 x mangelhaft			mindestens befriedigend in einem weiteren Fach der Fächergruppe I	und	erfolgreiche Nachprüfung	
9	3 und mehr x mangelhaft						x
10	1 x ungenügend						x
11 a)	1 x mangelhaft	1 x mangelhaft				erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach	

						der Fächergruppe I	
11 b)	1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I	und	erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach der Fächergruppe II	
12	1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem weiteren Fach	und	erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach der Fächergruppe I	
13	1 x mangelhaft	3 und mehr x mangelhaft					x
14	2 x mangelhaft	1 und mehr x mangelhaft					x
15	1 x mangelhaft	1 x ungenügend				erfolgreiche Nachprüfung in einem Fach der Fächergruppe I	
16	1 x ungenügend	1 x mangelhaft					x
17		1 x mangelhaft 1 x ungenügend		mindestens befriedigend in einem weiteren Fach	oder	erfolgreiche Nachprüfung im Fach mit der Note mangelhaft	

¹ Eine Nachprüfung ist im Rahmen der Versetzung von Klasse 6 nach Klasse 7 nicht möglich.